Nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungen

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beabsichtigt gegenüber der NordCeram Produktion GmbH eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen.

Die NordCeram Produktion GmbH betreibt am Standort Neufundlandstraße 1 in 27572 Bremerhaven eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse.

Aufgrund der Neufassung der TA Luft wurde es notwendig die Emissionsbegrenzungen der Anlage neu festzulegen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 17 Absatz 1a i. V. m. § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint auf der Homepage der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (www.gewerbeaufsicht.bremen.de) und dem Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Der Entwurf der Anordnung wird einen Monat bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremerhaven -, Lange Str. 119, 27580 Bremerhaven, von montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgelegt.

Die Auslegungsfrist beginnt am 13. März 2024 und endet am 12. April 2024.

Während dieser Zeit und bis zu einem Monat nach Beendigung der Auslegung können Einwendungen elektronisch (office@gewerbeaufsicht.bremen.de) oder schriftlich bei der vorgenannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung am 13. März 2024 und endet mit Ablauf des 13. Mai 2024 Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Die elektronische oder schriftliche Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders tragen. Die Einwendungen werden der Betroffenen bekannt gegeben. Vor der Bekanntgabe der Einwendungen kann auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Bremerhaven, den 11. März 2024

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven